

Ueber einige Besitzungen des Johanniter-Ordens im Lande Stargard.

Der Johanniter-Orden hatte vor seiner Aufhebung auch beträchtliche Besitzungen in Pommern, welche er theils durch Kauf, theils durch Schenkung erhalten hatte. Zu den ältesten von diesen gehören unstreitig die im Lande Stargard an der Ihna, da sie, zum Theil mindestens, vom Fürsten Bogislav I., also vor 1187, zum Theil aber von Bogislav II., also auch bereits vor 1222, dem Orden verliehen sind.

Ueber die den Rittern von diesen beiden Fürsten geschenkten Ortschaften ist eine Bestätigungs-Urkunde vom Herzoge Barnim I. und seiner Mutter Miroslava aus dem Jahre 1229 vorhanden. Es herrschen aber über die Orte, auf welche sich diese Schenkungen beziehen, noch sehr abweichende und zum Theil irrthümliche Ansichten; es lohnt sich daher wohl der Mühe zu versuchen, ob sich dieselben nicht genauer bestimmen lassen, und da eine solche Bestimmung zur Aufklärung der frühern Geschichte Pommerns einen, wenn auch noch so geringen Beitrag zu liefern vermag: so mögen die folgenden Seiten derselben gewidmet sein.

Die erwähnte Bestätigungs-Urkunde Barnim's I. lautet nach Schoettgen's Diplomataria III. No. 2, woraus sie in den Codex Pom. diplom. von Hasselbach und Kosegarten, No. 177 desselben, übertragen ist, wie folgt: *In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit tam presentibus quam futuris. quibus hec littera claruerit. quod Ego barnim. divina prouidentia dux pomeranie. cum matre mea. future habitationis gloriam contemplans interminabilem. et ciuium superiorum letitiam intuens inexplicabilem. amplioris delectionis effectum extendi in fratres domus hospitalis sancti Johannis baptiste. qui quadam prerogatiua caritatis feruentes intrinsecus. christi pauperibus et infirmis multimodum impendant corporis solatium. et se ipsos. contra Sarracenorum dimicantes iniurias. multotiens tradunt mortis in precipitium. pro amore christi prospera et aduersa sufferre promptissimi. quorum deuotionem et sanctam conuersationem multi antecessorum nostrorum aprobantes. domum eorum variis donauerunt donariis. Ego etiam cum matre mea. futuram magis quam presentem apetenens habitationem rerum temporalium commertio uite aditum inuenire desiderans. fratribus domus nominate Stargord. Kalotino. Tihovo. Srachio. Wlicovo. Cocolichino. Coklovo. Sadlovo. Clapino. Gumence. Lecnicea. Gogolovo. hec omnia prenotata cum terris. siluis. aquis. lacubus. pratis et omnibus aliis pertinentiis. que a domino awo et patre meo. beate memorie duce boguslao sunt pia libertate donata. Ego vero filius eius deo auxiliante succedens. pro remedio anime mee. et omnium antecessorum. et successorum meorum. ab omni exactione curie mee et beneficiariorum meorum que in terra mea esse consueverunt. narek. ossep. edificatio castrorum et pontium. et si que emeriserit alia persolutio. per omnia funditus deo et beato Johanni baptiste remitto. et pace tranquilla confero et confirmo in perpetuum fratribus pretaxatis possidenda. Et quod manu caritatis domino deo liberaliter contuli. vires bone voluntatis deo mihi amministrante. hilariter et inuolabiliter cum matre mea confirmo. Verum quia huiusmodi factum processu temporis in irritum solet deduci presentem paginam sigillo meo duxi roborandam. Si quis autem hoc confirmationis mee priuilegium infringere attemtauerit. cum diabolo et angelis eius in ichenna perpetualiter condemnetur. etc.*

Es fragt sich nun:

I. Was ist das für ein Stargord, dessen hier Erwähnung geschieht? Barthold in seiner Geschichte von Rügen und Pommern, Theil II. pag. 414. Anm. 2, sagt darüber: „Stargord

kann nicht Stargord an der Ferse sein, wohl aber schwanken die Bestimmungen zwischen dem alten Schloss Stargord unweit Regenwalde und der Stadt Stargord an der Ihna etc. Wir wagen nicht zu entscheiden, welches hier gemeint sei.“

Es ist nicht zu erweisen, dass Stargord an der Rega je dem Johanniter-Orden gehört habe; dagegen steht fest, dass dieser Orden hier Besitzungen hatte, ursprünglich die Johannis-Capelle erbaute, dieselbe 1408 zur Kirche mit dem jetzigen Umfange erweiterte und einen beträchtlichen Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten der Stadt, namentlich aber das Patronatsrecht an der Marien- und an der Johannis-Kirche ausübte.

Nur einige Beläge zu dieser Behauptung:

Im Jahre 1359 bestätigt der Ordens-General Hermann Werberghe die Stiftung einer neuen Vicarie in der St. Marien-Kirche, deren Patrone die Kalandrbrüder sein sollten, mit folgenden Worten:

Nos Frater Hermannus de Werberghe, ordinis sacrae domus hospitalis sancti Johannis Hierosolomytani Praeceptor generalis per Saxoniam, Marchiam, Slaviam et Pomeraniam, Recognoscimus publice protestando, quod annuimus et praesentibus favemus de consensu et consilio fratris Petri Weghemunt plebani et singulorum fratrum in nova Stargard in dicta Stargardensi civitate unam vicariam in ecclesia parochiali nostra beatae Mariae Virginis saepefactae civitatis Stargard constituendam. In hujus rei testimonium nostrum sigillum praesentibus est appensum. Datum anno domini MCCCLX in profesto Mariae Magdaleneae.

Aus Schöttgen's Alt- und neuen Pommernlande III. §. 3 pag. 116.

Im Jahre 1398 trifft der Ordens-General Detlev von Wolden mit den Bürgermeistern und dem Rath der Stadt eine Uebereinkunft wegen Abhaltung der Messen und Horen an der St. Marien- und St. Johannis-Kirche, welche folgendermassen beginnt:

Nos Frater Detlevus de Wolden Ordinis sacrae domus Hospitalis sancti Johannis Hierosolomytani per Saxoniam, Marchiam, Slaviam et Pomeraniam Praeceptor generalis, Nec non Proconsules et Consules Civitatis Stargardensis, ejusdem Dioceseos, ad perpetuam rei futurae memoriam volumus pervenire, Quod nominibus nostris et nostrorum successorum in salutem omnium animarum nostrarum unanimes concordia et voluntate, divinum cultum augmentando concordavimus in hunc modum, Quod Nos Detlevus, Proconsules et Consules et successores nostri et concives Stargardenses et quaecunque Personae, sive Clericales sive seculares, Jus Patronatus in Ecclesia Beatae Mariae Virginis et Capella Sancti Johannis habentes, vel etiam Altaria in dicta Ecclesia beatae Virginis et Capella sancti Johannis fundata seu fundanda nostre aut dictorum Concivium et Personarum Clericalium vel secularium praesentationi pertinentes tempore praesenti et temporibus futuris de cetero et per amplius neminem praesentabimus nec praesentare debemus Ordinario Loci, nisi per se vel per alium sufficientem omnibus et singulis diebus feriatis et non feriatis divinis officii videlicet matutinis, missis vespers et completoriis, hujusmodi officia cantando, legendo et celebrando, valeat et debeat laudabiliter cum

Nach einer Copie im städtischen Archiv.

Im Jahre 1419 stiften der Ordens-General Busso von Alvensleben und drei Commethure die Messe Rorate coeli in der Marien-Kirche. Die Original-Urkunde dieser Stiftung, welche sich im städtischen Archiv, Diekhoffsche Urkunden-Samml. Vol. I. No. 4 befindet, und von der eine sehr ungenaue Abschrift in Schoettgen's Diplom. III. sub No. 128 enthalten ist, beginnt also:

Dem Erwerdigen hern und geistligen in gode vader, hern magno, der ferken to Camyn uterwelde und besetigede und hertoge to Sassen etc. Busso van alvesleve ordens sinte Johannis des hilgen huses des hospitals to Jerusalem In der marke, in Sassen, in wentlant und in pomern meister und ghemeine bydiger, diniligen willen met aller beghereheit. alze nicht wyffer is, wen des meynen vyfftyshes betalunghe und unenkende dy tyd unde stunde, daromme is nutte und gud eynen ysilifen truen cristen to to rychtende und to vortowarnde sif also, dat em dy

her wafende vinde und bereydet, met em in to gande to der wertscap. Sir umme yst, dat wy hebben betracht unser eldern, unse und der unsen zelen Salicheit, dat loff und dinst godes to merende und hebben genstigen met wolbedachten mude und vulkamen rade unser leven plegern Hern Baltazar von Slewem to der letzen, hern nyfel von Coldyze to wylke, Hern nickel tyrbach to Czuchan, commenturen, und hern Johan Lunenborch pernern to stargarde uns voreynicht und vordragen met den Erfamen liden, den olderliden der gilden und worke to nyenstargarde in deme stichte to Camyn umme dy stichtungge eyner vycarien noch bogheringe und stichtungge des Erliken gheisiligen hern, hern hassen Staden, pernern to nyenstargarde, ordens sunte Johannis Aldus, dat wy hebben gegunt und vulbordet, gunnen und vulborden met macht deses breves und to teyken und geven in der besten wyse und rechte, alze wy scolen und mögen, den older liden gildemeistere und vorstendere dere gilden und worke to nyenstargarde virdehalff hundert mark und twe hundert mark vinkenogen pennyghe na deme lewende und wen vorstorvet Welbecke ozenbrügge, dar mede zy maken, stichten und buwen und richten scolen ene vicarien In unser leven vrowen kerke to nyen stargarde na unsem rade, darto men alle dage vromorgens in up ganf der zunnen singen scal ene misse erliken geisiligen und temeliken van der bodescap der juncvrowen marie ene muder iesu cristi unses Hern, dy sif anhwet Rorate eeli 2c.

In dem vom Königl. Archivar Herrn Dr. Klempin in Stettin herausgegebenen Registrum Administracionis Episcopatus Caminensis ao. 1489—94 heisst es unter No. 365:

ao. 1491 Die 8 mensis Maii Adpresentacionem domini Richardi, Magistri ordinis sancti Johannis ad Ecclesiam parrochiale opidi stargarde vacantem per liberam resignacionem domini Henrici scheybel ultimi possessoris Dominus Erasmus Wydeman fuit institutus. tenetur.

Nach dem Voraufgegangenen ist es wohl ausser Zweifel, dass der Orden hier ansässig war, und es lässt sich also als gewiss annehmen, dass das in der erwähnten Urkunde genannte Stargord Stargard auf der Ihna sei, und mit Recht hat sich bereits der Superintendent Quandt, jetzt in Persanzig für dieses ausgesprochen. Cf. Cod. Pom. diplom. pag. 407.

II. kommt in Frage, auf welche Orte sich die Bestätigungs-Urkunde beziehe. Man kann nämlich bei dem Mangel der Interpunction in den alten Urkunden, um es möglichst plan auszudrücken, entweder das Colon vor das Wort Stargard setzen, so dass die Worte domus nominate auf die vorher erwähnten domus hospitalis sancti Johannis gehen und alle 13 Orte bestätigt werden; oder man kann auch das Colon nach Stargord setzen, so dass sich die Bestätigung nur auf die letztgenannten 12 Orte bezieht.

Die Herausgeber des Cod. Pom. diplom. widersprechen sich in dieser Beziehung selbst. In der Ueberschrift der erwähnten Urkunde No. 177 heisst es nämlich:

„Barnim I. dux pomoranie thut kund, dass er mit seiner Mutter Mirosława den durch
„Krankenpflege und Kriegsdienst gegen die Saracenen wohlverdienten Johannitern die ihnen
„schon von seinem Grossvater und Vater geschenkte Burg Stargord nebst zwölf
„benachbarten Dörfern bestätige etc.“

und in Uebereinstimmung damit heisst es unter No. 288 pag. 619 „Stargord selbst war den
„Johannitern gegeben. Alle solche Ortschaften konnte der Herzog nicht mehr an den
„Bischof abtreten.“

Dagegen steht unter No. 246 pag. 537: „Papst Gregorius IX. meldet dem Orden der Johan-
„niterritter, dass er ihnen das Ordenshaus in Stargard, domum in Stargord, mit dessen
„Zubehörungen bestätige!“

und in den Anmerkungen pag. 538: „und in unserer nro. 177 ao. 1229 sagt Barnim I., indem
„er den Johannitern, fratribus domus nominate Stargord, die bei Stargard an der
„Ihna liegenden Güter bestätigt.“

desgleichen lesen wir unter No. 331 pag. 708: „Im Jahre 1229 bestätigte Barnim I. den

„Johanniterrittern der domus nominate Stargord eine Anzahl benachbarter Dörfer.“
Also nicht Stargard selbst?

Dagegen, dass Barnim I. den Rittern die Burg Stargard mit deren Zubehörungen geschenkt habe, spricht folgendes:

1. wird dieselbe noch in spätern Urkunden als im Besitz der Herzoge, selbst in dem der Markgrafen von Brandenburg befindlich erwähnt. Eine von diesen die Margarethae (den 13. Juli) 1280 gegebene Urkunde ist datirt: in nostro castro Stargart. Dreg. Cod. diplom. No. 612.
2. Wenn Bogislav I. oder II. dem Orden die Burg geschenkt hätte, so würde dieser mit derselben gewiss auch die Burgkapelle (die vor ihr liegende Martinskapelle) erhalten haben, und hätte dann nicht nöthig gehabt in weiter Entfernung von der Burg eine eigene Kapelle zu bauen.
3. Wenn jene Fürsten Stargard mit den Ländereien, Wäldern, Gewässern, Seen, Wiesen und allen Zubehörungen dem Orden geschenkt hätten, so hätte Barnim I. 1443, oder wie ich mit Quandt (Baltische Studien Jahrgang 10 Heft I, Seite 166) für wahrscheinlicher halte, 1453 den Bürgern Stargards nicht 150 Hufen schenken können. Cod. Pom. diplom. No. 331.
4. Dass bei der Ueberlassung des Landes Stargard an den Bischoff von Cammin (Cod. Pom. diplom. No. 288) so wie bei der Vertauschung desselben gegen das Land Colberg das castrum nicht erwähnt wird, beweist nicht, dass es der Herzog nicht mehr besass, sondern vielmehr, dass er es sich vorbehielt.

Die Sache verhält sich nach meiner Ansicht einfach, wie folgt: Die Burg Stargard lag im nordöstlichen Winkel der jetzigen Stadt und nahm mit der vor ihr liegenden und offenbar zu ihr gehörigen Martins-Kapelle den Raum zwischen der Stadtmauer, dem jetzigen grossen Wall und dem durch die Stadt fliessenden Arm der Ihna, oder den jetzigen Movius-Bezirk, ein. Um dieselbe hatten sich zunächst die Slaven angesiedelt, welche Niederungen und Wasser liebten. Seit den letzten zwanzig Jahren des 12. Jahrhunderts wanderten nun deutsche Anbauer ein und besetzten die Höhen im Südwesten des durch die Stadt fliessenden Ihnaarmes. Ihre Anwesenheit giebt sich durch den Beginn der Stadtmauern kund; denn die Slaven errichteten bis dahin keine Mauern, sondern nur Erdwälle, und Cramer, Kirchen Chronikon libr. II, cap. 12, pag. 31 meldet ausdrücklich, dass man 1229 angefangen habe „den Flecken Stargord, sampt dem Schlosse, nach dem Mittag wärts mit einer Mauer, Wällen und Gräben zu umziehen und zu befestigen“ also etwa den Theil vom Weisskopf bis zum Exerziergarten. Dieser Theil der Mauer ist demnach der älteste und nicht, wie Teske, Geschichte der Stadt Stargard pag. 29 sagt, spätern Ursprungs, womit ich freilich nicht behaupten will, dass die jetzt dort befindliche Mauer die ursprünglich erbaute sei. Den gleichzeitig mit den ersten deutschen Anbauern in das Land gekommenen oder von Bogislav I. hereingerufenen Johanniterrittern gab jener den Johannisberg im Südwesten der Stadt und sie gründeten dort zunächst ein Ordenshaus, möglicher Weise das jetzige Organistenhaus zu St. Johann, danach aber erbaueten sie die St. Johannis-Kapelle, welche sie später zur Johannis-Kirche erweiterten.

In dem Rezess über die Kirchen-Visitation vom Jahre 1539, die erste seit Einführung der Reformation, heisst es unter der Ueberschrift: Inkommen und Gerechtigkeit St. Johannis-Kirche zu Stargard:

1. „Ein Pfarrhof an dem Kirchhof, auf der einen Seite die Küsterei auf der andern Seite St. Johannis-Brüderschafts-Haus in der Beguinen-Strasse belegen. Das Pfarrhaus ist verfallen.“
2. „Ein Haus, St. Johannis-Brüderschaft gehörig darin itzt Ehrn. Greyer Hovelt, Prediger, wohnet, auf der einen Seite derselbe Pfarrhof, auf der andern, des Rahtes Hauss zu Ihrer Vicarie belegen.“ etc.

(Nach der jetzigen Lage der Küsterei kann man nur annehmen, dass der Pfarrhof sich vom Hause des Schlosser Ottow bis zur Ecke der Beguinen-Strasse und in diese hinein erstreckt habe, wonach dann das Johannis Brüderschafts-Haus, das jetzige Organisten Haus, die Raths Vicarie die jetzige Freischule sein könnten.)

Nun könnte man zwar behaupten, dass unter dem vorerwähnten Hause nicht ein Johanniterritter-Ordenshaus, sondern das Haus einer Johannis-Brüderschaft, nach Art der Marien-Brüderschaft zu verstehen sei; da jedoch von einer solchen hier keine Spur vorkommt, und sowohl in der Bestätigungs-Urkunde Gregors IX.; Cod. Pom. dipl. No. 296, als auch in der Klage der Johanniterritter gegen Barnim I. wegen gestörten Besitzes nur von einem Hause in Stargard die Rede ist, (cf. Barth. II. pag. 536) so trage ich kein Bedenken, das vorerwähnte Haus darunter zu verstehen.

Das ganze Land Stargard, einschliesslich der damals vorhandenen Stadt, jedoch ausschliesslich der Burg, gab Barnim I. dann 1240 dem Bischofe Conrad III. von Cammin gegen den bischöflichen Zehnten von 1800 Hufen etc., Cod. Pom. diplom. No. 288. Dass der Bischof Stargard selbst, und nicht etwa bloss, wie Barth Theil I. S. 441 meint, die Dörfer und Güter des Landes Stargard besessen, geht daraus hervor, dass er die grosse Mühle innerhalb der Stadt, auf dem jetzigen Montuschen Grundstück, auf dem grossen Walle, anlegte. Daher konnte aber auch Barnim Stargard erst zur Stadt erheben, nachdem er es 1248 vom Bischofe Wilhelm gegen Colberg zurückerhalten hatte, weshalb, wie bereits oben bemerkt, das Jahr der Bewidmung mit Quandt auf 1253 zu setzen ist. Das Bürgerrecht ward aber nur den grösstentheils aus dem Magdeburgschen und der Altmark eingewanderten Anbauern ertheilt, sie wurden die Vollbürger, während die in der Unterstadt wohnenden Slaven Pfahlbürger blieben, und der Herzog die Burg für sich behielt. Als nun aber in Folge der ihr gewährten Privilegien die Stadt schnell wuchs, und nun auch die Nordseite befestigt werden sollte (1292), da gab Bogislav IV. die Burg zur Erweiterung der Stadt her und liess die Wälle schleifen. Es mochte ihn dazu ausser dem Wunsche, den Bürgern gefällig zu sein, auch wohl die Erfahrung bestimmen, dass die Burg in den Kämpfen mit den Brandenburgern wenig Widerstand geleistet hatte, so wie die Hoffnung, die völlig befestigte Stadt werde einen ungleich grössern Schutz gewähren. Zwar berichtet Cramer Kirchen-Chronikon II. cap. 16 pag. 41: „Von der Zeit an hat die Stadt sehr zugenommen. Man hat auch 12 Jahr hernacher, Alss anno 1292, das Castel oder Schloss daselbst, dem Fürsten zu Gefallen abgebrochen und ist der Orth zur Erweiterung der Stadt eingenommen“, (was ihm Reimarus in seinem Nucleus oder Kern der Denkwürdigkeiten Stargards, einer nur im Manuscripte vorhandenen Chronik, getreulich nachschreibt), und man könnte dadurch zu der Meinung veranlasst werden, die Burg habe sich doch im Besitz eines Andern als des Fürsten befunden und sei auf den Wunsch dieses abgebrochen. Doch ich halte obige Behauptung Cramers für irrig und in diesem Falle Bugenhagen allein für massgebend, welcher lib. I., 13, pag. 48 sagt: „Inde anno duodecimo in favorem civium castrum quod erat Stargardiae solo acquavit.“

Auch Teske Geschichte der Stadt Stargard irrt daher, wenn er pag. 10 sagt: „Später, nach Schleifung der fürstl. Veste und nach Entfernung des Castellans, erhielten sie (die Johanniter) das fürstl. Haus zum eigenthümlichen Besitz und wahrscheinlich mit demselben zugleich die Patronatsrechte über die Stargarder Kirche, welche bis dahin der Herzog und in dessen Namen der Castellan ausgeübt hatte“; eine Behauptung, welche er pag. 70 mit ähnlichen Worten wiederholt. Aller Wahrscheinlichkeit nach erwarben die Johanniter das Patronatsrecht auch über die Marien-Kirche (die Johannis-Kirche war ja ihr Eigenthum) dadurch, dass sie den anfänglich nicht bedeutenden und möglicher Weise nicht zu bemittelten Anbauern beim Bau derselben behülflich waren.

Nach Obigem darf wohl als feststehend angenommen werden, dass die Johanniter nie im Besitz der fürstl. Burg, sondern nur in dem eines Ordenshauses in der Nähe der Johannis-Kirche waren. Ebenso dürfte daraus hervor gehen, dass sich die Bestätigung Barnims I. nicht sowohl auf Stargard selbst, sondern nur auf die nachgenannten 12 Orte beziehe.

III. Welches sind denn nun aber die dem Orden von diesem Fürsten bestätigten Ortschaften?

Barthold in seiner Geschichte Theil II. pag. 414, sagt darüber nur: „Stargard und mehrere Dörfer, von denen wir nur Tichow nachweisen können.“ Da sich von keinem der noch vorhandenen Tychows: Gross Tychow, Woldisch Tychow und Wendisch Tychow nachweisen lässt, dass es je im Besitz des Ordens gewesen sei, alle drei ferner dem Lande Stargard, um das es sich hier doch nur handelt, sehr fern liegen: so ist nicht anzunehmen, dass mit dem Tihovo der Urkunde eines derselben gemeint sei. Mit grossem Scharfsinn bestimmt Herr Sup. Quandt unter der betreffenden Urkunde Cod. Pom. dip. pag. 407 eine Anzahl der bestätigten Orte. Er vermuthet zunächst, dass Kalotino = Szalotino, Tihovo = Tchovo, Coklovo = Coszlovo zu lesen sei, weil im 1. und 3. Falle der Abschreiber sz für k, im 2. c für i gehalten habe, trennt Cocolichino in 2 Worte Czoco, Sichino, indem er annimmt, dass der Abschreiber l statt s gesetzt, da beide Buchstaben oft schwer zu unterscheiden seien, und beide Namen zu einem verbunden habe, und möchte endlich Gumence Lecnicea zu einem Worte Chumercelice verbinden, da die Urkunde von 1269 in Ledeburs Archiv Bd. 16 S. 236 zweimal Thumercelize nenne, wofür er Chumercelize zu lesen vorschlägt. Danach erklärt er die erwähnten Orte für: Sallenthin, Collin, Wittchow, Zärzig, Wulkow, Succow, Zachan, Kaselow (die jetzige Holzung d. N. bei Collin), Zadelow, Clempin. Ueber Thumercelize oder Chumercelize bestimmt er Nichts, hält aber Gogolovo für eines der kleinen Güter, woraus nach Brüggemann Th. II. Bd. 1 S. 168 Warsin bestanden haben soll, und nimmt an, dass dies gegen Strebelow an das Kloster Colbatz vertauscht sei.

Quandt's Vermuthung wird theilweise bestätigt durch ein vom Bischof Hermann von Cammin ao. 1262 ausgestelltes Transsumt, dessen Original sich im Geheimen Cabinetsarchiv zu Berlin befindet und von welchem eine Abschrift in Riedels Cod. diplom. Brandenb. Th. I. Bd. 6 S. 13 abgedruckt ist. In diesem lauten die Namen der Dörfer wie folgt: Zolotino, Colo, Tychow, Srachto, Wlcovo, Cocolicino, Cozlovo, Sadlow Clap....., Lecnicea, Gogolovo.

Ich finde gegen Quandt's Erklärung der Namen besonders dreierlei auszusetzen:

1. Das ungemaine Durcheinandergeworfensein der Orte.
2. Die Trennung des Wortes Cocolichino in zwei, da alle Urkunden es als eins geben.
3. Die Verbindung von Gumence Lecnicea zu einem Worte.

Wenn ich in Betreff des ersten Punktes von einer Urkunde aus so früher Zeit auch keine so genaue Aufzählung der geschenkten Orte ihrer geogr. Lage nach erwarte, wie ich diese bei Ausfertigung einer solchen Urkunde in jetziger Zeit beanspruchen würde: so kann ich doch auch ein solches Durcheinander-Werfen der Orte: Zachan, Kaselow (unmittelbar bei Collin liegend, was lange genannt war), Zadelow, neben Zachan, Clempin etc., eben so wenig für wahrscheinlich halten. Es ist daher wohl gestattet, die Untersuchung noch nicht für geschlossen zu halten, sondern zu versuchen, ob sich nicht in einer oder der andern Beziehung ein anderes Resultat erzielen lasse.

Dass Kalotino oder Zalotino Sallentin sei, ist wohl unbedenklich anzunehmen. Bei Colo könnte man versucht sein, zunächst an Colow südlich von Damm zu denken. Dies wird jedoch bereits 1183 vom Bischof Conrad von Cammin dem Kloster Kolbatz bestätigt, Cod. Pom. dipl. No. 55, und wenn es auch in vielen spätern Bestätigungen auffallender Weise nicht wieder erwähnt wird (cf. Cod. Pom. diplom. No. 62, 81, 224, 251, 286, 312), so muss es doch unausgesetzt bei Colbatz geblieben sein, da Brüggemann Bd. II. Th. 1 pag. 108 unter Colow ausdrücklich erwähnt, dass in der dortigen Kirche der letzte Abt des Klosters Colbatz, Bartholomaeus Schobbe, begraben sei, welcher sich bei der Secularisation des Klosters dies Dorf allein vorbehalten habe.

Von Collin nun behauptet Brüggemann l. l. pag. 136, dass Herzog Barnim I. es nach einer Urkunde von 1235 nebst Bahn, Wildenbruch und Roerichen den Tempelherren geschenkt habe, nach deren Aufhebung es an das Herrenmeisterthum zu Sonnenburg gekommen sei. Allerdings ist das Letztere nach der im Jahre 1311 vom Herzog Otto zu Spandau ausgestellten Urkunde der Fall; in der Urkunde von 1235 aber, in welcher Barnim I. den Tempelherren Bahn nebst Zubehör schenkt, geschieht Collin's keiner Erwähnung, Cod. Pom. diplom. No. 220. Ich bin daher geneigt, den ersten Theil der erwähnten Behauptung für einen dadurch veranlassten Irrthum Brüggemann's zu halten, dass in der Urkunde von 1311 die Orte zusammen erwähnt werden. Meines Erachtens verhindert Nichts anzunehmen, dass Collin vor 1187 von Bogislav I. den Johanniterrittern geschenkt, von diesen etwa an die Tempelherren veräußert und nach deren Aufhebung wieder an die Johanniterritter zurückgekommen sei. Da nun die Lage sowohl als der Name des Orts Colo in unserer Urkunde recht gut auf Collin passt, besonders wenn man mit Quandt annimmt, dass der Abschreiber das Abkürzungszeichen \odot übersehen habe, und also Colino zu lesen sei, so trage ich kein Bedenken, diesen Ort für richtig bestimmt zu halten.

Tihovo oder Tychow für Wittchow, Srachio oder Srachto für Zarzig und Wlicovo für Wulkow zu nehmen halte ich auch für unbedenklich, obgleich Brüggemann Bd. I. Th. II. pag. 169 in Betreff des ersteren Orts sagt, dass er erst 1373 durch Kauf an den Orden gekommen sei. Dergleichen spätere Erwerbungs-Data finden sich bei ihm und Steinbrück „Geschichte der Klöster in Pommern etc. Stettin 1796“ pag. 98 auch bei den meisten andern betreffenden Orten. Sie lassen sich, meines Erachtens, nur dadurch erklären, dass man annimmt, den Rittern sei ursprünglich nicht die ganze Feldmark, sondern nur ein Theil derselben geschenkt gewesen, auf den andern Theilen hätten sich dann andere Familien angesiedelt, und diese ihre Antheile später auch noch an die Ritter verkauft. Dem Wortlaut der Bestätigungs-Urkunde gegenüber lässt sich diese Annahme allerdings nur rechtfertigen, wenn man einen gewissen Accent auf die Worte *que a domino awo etc. sunt pia libertate donata legi.*

Dagegen muss ich mich, wie schon oben bemerkt, gegen die Trennung von Cocolichino in zwei Namen aussprechen, weil er in allen Urkunden deutlich als einer erscheint und ich es namentlich nicht für wahrscheinlich halte, dass man bei Anfertigung des Transsumts, das doch gerichtliche Fidem hatte, so wenig gewissenhaft zu Werke gegangen sein sollte, zwei Worte zu einem zu verbinden und dadurch gewissermassen die Zahl der geschenkten Orte um einen zu vermindern. Ich bin daher geneigt, es für Gollin, 1 1/2 M. von hier, zu halten, was auch im Besitz der Johanniter war. Steinbrück l. l. hat Gollin nicht, dagegen ein Golliniken. Sind diese beiden identisch, und die Erwähnung der Familie von Glasenapp, die auch Barskewitz verkaufte, macht dies im hohen Grade wahrscheinlich, so ist die Aehnlichkeit der Namen noch deutlicher. Man hat dann nach Abwerfung der Vorschlagssilbe Co: Colichino, Gollinichen, Golliniken, was wahrscheinlich auch nur eine plattdeutsche Form für jenes ist.

Auch Cocolovo oder Coszlovo für Kaselow zu nehmen, halte ich für bedenklich, weil diese Waldung zu Collin gehörte und daher nach meinem Dafürhalten jener Ort auch gleich nach diesem genannt sein würde. Hätte der Name einige Aehnlichkeit mit Schlatikow, so würde ich mich für Gr. Schlatikow entscheiden, was dem Orden gehörte, und annehmen, dass es von einwandernden Deutschen angelegt sei, da es eine in der Mark vielfach bestätigte Thatsache ist, dass die Deutschen ihre Dörfer nach benachbarten slavischen Orten nannten, und diese dann von jenen durch die Bezeichnung „Klein unterschieden wurden. Cf. Danneil Kirchengesch. von Salzwedel S. 1. Da diese Aehnlichkeit der Namen aber nicht statt findet, so vermute ich nur, dass Coszlovo in jener Gegend gelegen habe.

Sadlovo und Clapino für Zadelow und Clempin zu halten leidet kein Bedenken; dagegen muss ich mich gegen die Verbindung von Gumence Lecnicea zu einem Worte aussprechen. Die Original-Urkunde war offenbar früh an dieser Stelle unleserlich geworden, das beweiset das Transsumt vom Jahre 1262, in dem man lieber eine Lücke liess, als Falsches zu setzen. Der Schreiber des Episcopus Ratisbonensis Albertus, welcher die Urkunde von 1269 anfertigte und welchem wahrscheinlich das beim Transsumte gebrauchte Original auch vorlag, war weniger peinlich und verband die beiden unleserlichen Worte zu dem einem Thumercelize, was nach meiner Ansicht ein offenbar corrumptes Wort ist. Ich für mein Theil trage kein Bedenken, Gumence für Cremzow zu halten. Nach meinem Dafürhalten stand im Originale Cremence, das Kieselfeld, und hieraus ward dadurch, dass der Abschreiber G statt C las und re in u verband, Gumence.

Nun gilt zwar Cremzow für eine ursprüngliche Besizung der Familie von Wedell und Rango in seinen Originibus Pomeranicis pag. 173 scheint diese zu den ältesten Familien zu zählen, indem er sagt: „Hae et similes familiae omnibus Investituris sunt antiquiores, quae bona „sua hereditaria a Vandalis propria virtute vindicarunt et non ut Vasalli sed subditi venerati „sunt Principem Protectorem.“ Dessenungeachtet wage ich zu behaupten, dass diese Familie erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in Pommern eingewandert sei. In den 446 Urkunden, welche in Dregers Cod. diplom. Bd. I. enthalten sind, (den II. Band habe ich hier leider nicht aufreiben können) und welche bis zum Jahre 1269 reichen, in den Urkunden der ersten 5 Lieferungen des Cod. Pom. diplom. von Hasselbach und Kosegarten, welche bis 1250 gehen, kommt kein Wedell weder als Zeuge noch als Aussteller der Urkunde vor. Seit dem Jahre 1237 erscheinen die: von Baer, von Kleist, von Osten, von Borecke, von Mellentin und viele andere deutsche adlige Geschlechter als Zeugen, von den von Wedello ist keine Spur. In Schoettgen's Diplomataria Pars III. Pomerania diplom. ist die erste Urkunde, in der sie als

Zeugen auftreten, vom Jahre 1310, und zwar bereits von Kremzow datirt: „Marchiones Brandenburgenses civitatem Stolpensem privilegiis ornant.“ Seitdem greifen sie kräftig in die politischen und kirchlichen Angelegenheiten Pommerns ein und betheiligen sich auch lebhaft an Schenkungen an Kirchen und Klöster, wovon Stargard selbst mehrere Beispiele aufzuweisen hat. Auch lagen ihre Besitzungen damals nördlich von der Ihna, ihr Schloss Cremzow auf einer Insel dieses Flusses und ward erst 1500 auf das südliche Ufer desselben verlegt. Es ist also nicht unmöglich, dass ein hier liegender slavischer Ort über 100 Jahre früher (gegen das Ende des 12. Jahrhunderts) dem Johanniter-Orden geschenkt und später von diesem an die genannte Familie veräussert ward, aus der manche Glieder dem Orden selbst angehörten. Dass in der Urkunde vom Jahre 1248, in welcher Barnim I. vom Bischofe Wilhelm das Land Stargard gegen Colberg zurückerhält, Cremzow unter den Orten genannt wird, welche sich der Bischof vorbehält, könnte Bedenken erregen, wenn die Lesart sicher wäre, sie beruht aber auf einem Druckfehler. Denn in dem Druckfehler-Verzeichniss zu seinem Codex S. 3 bemerkt Dreger, dass statt Crimtzow Criuitzow zu lesen sei, was für das heutige Crüssow zu halten ist.

Und Lecnicea? Nun, das ist entweder ein seitdem verschwundener Ort, oder es ist möglicher Weise Blumberg in der Nähe von Cremzow. Dass Blumberg eine deutsche Colonie sei, giebt der rein deutsche Name deutlich zu erkennen. Möglich also, dass bald nach der Bestätigungs-Urkunde Barnims I. Deutsche in überwiegender Zahl sich hier niederliessen und den ihnen unbequemen Namen Lecnicea in Blumberg verwandelten. Ob die Bedeutung des Namens dieser meiner Vermuthung irgend einen Halt giebt, muss ich dahingestellt sein lassen, da ich des Slavischen nicht kundig bin, und gebe sie eben desshalb nur als blosser Vermuthung. Wären, um dies vorauszunehmen, meine Ortsbestimmungen richtig, so würde sich mit Ausnahme eines Seitensprunges nach dem viel westlicher liegenden Clempin eine ziemliche Reihfolge der bestätigten Orte ergeben: Sallenthin, Collin, Wittchow, Zarzig, Wulkow, Gollin, Coszlovo, Zadelow, Clempin, Cremzow, Blumberg, Gogolovo, was wahrscheinlich auch ein seitdem wüst gewordener Ort ist.

Möglicher Weise aber steht der Annahme, Lecnicea sei Blumberg, ein noch viel ernsteres Bedenken entgegen als die Unmöglichkeit, die Umtaufung historisch nachweisen oder sprachlich begründen zu können. Im Jahre 1233 nämlich schenkt Wladislav Odonix, Herzog von Grosspolen, dem Kloster Colbatz ein zwischen Pyritz und Arenswalde gelegenes Gebiet, es könnte scheinen, als ob Blumberg in diesem enthalten sei, und der Superintendent Quandt behauptet dies sogar. Er sagt unter der betreffenden Schenkungs-Urkunde Cod. Pom. diplom. No. 204 pag. 456: „Das geschenkte Gebiet umfasst also die späteren Colbatzischen Orte: Dölitz, Dobberphul, Blumberg, Sandow, Falkenberg, Hohenwalde, Schoenenwerder, Sammentin, Arenswalde. Es ist jedoch unverkennbar, dass Quandt die Grenzen nach Westen und Osten zu weit ausgedehnt hat, und dass nach dieser Schenkungs-Urkunde, und selbst nach der Bestätigungs-Urkunde des Herzogs Boleslav vom Jahre 1259, weder Blumberg noch Arenswalde zu dem geschenkten Gebiete gehören.“

Prüfen wir daher einmal die betreffende Urkunde. Sie lautet bei Hasselb. und Kosegarten, unter No. 204, wie folgt: *In nomine sancte et individue trinitatis amen. Ego Wlodizlaus. dei gratia dux Polonorum. omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Deo. saluatore nostro. munificentiam principum vitam concedet sustentare spiritualium. unde enim eis temporale subsidium. in eternis mansionibus perpetuum sibi procurant domicilium. Inde est quod sancte Dei ecclesie Colbacensi. et fratribus Deo famulantibus. ob remedium anime nostre. contulimus hereditates has. scilicet Trebenem et Doberpol cum stagno Zouina et cum omnibus terminis et attinentiis suis. agris. pratis.*

pascuis. siluis. cultis et incultis. aquis. stagnis. riuis. piscationibus. in semitis et in viis. et omni utilitate. que est vel in futuro haberi poterit nec non et ab omni decimarum. vel cuius libet seruii. exactione liberas perpetuo possidendas. ne igitur in predictis possessionibus succedentibus temporibus prefatos fratres cuius quam malignitas iure debeat inquietare terminos predictarum possessionum propriis censuimus nominibus exprimendos. A Tribene versus Repelin stagnum quod dicitur Stuke. inde currunt in directum ad montem longum qui adiacet in Tribene abhinc super stagnum Cartzke et sic per mediam paludem usque ad fossatum. quod est inter Klukem et Zovin. de fossato per pomiferas. Inde recurrunt per stagnum Brizina. et sic ad rubum Diaduker de rubo super paludem Smardin. et sic per mediam paludem usque in Glambok. inde recurrunt in directum super monticulos Suineromoguliz. abhinc usque ad riolum Rutilza qui fluit in Ynam. de Yna usque ad Stuke etc.

Zunächst bemerke ich, dass ich Trebene nicht für das Vorwerk Neuhof, sondern mit Brüggemann, Th. II. Bd. 1 pag. 253, für Dölitz selbst halte. Von hier also geht die Westgrenze in nördlicher Richtung (versus Repelin) bis zum Stuke dem heutigen Stutz-See der General-Stabs-Charte, denn vor stagnum quod dicitur Stuke ist ein ad zu ergänzen, was sich in alten Urkunden häufig ausgelassen findet. Von hier wendet sich die Nordgrenze südostwärts ad montem longum, den hohen Tanger, qui adiacet Tribenen, oder wie es in der Bestätigungs-Urkunde von 1259 genauer heisst, Neribne (Neuhof) abhinc super stagnum Cartzke (den grossen Bleien-See, die Bestätigungs-Urkunde nennt ihn Virke) per mediam paludem usque ad fossatum, quod est inter Klukem et Zovin, (zwischen dem Klüken- und Stawin-See). Dies ist der östl. Endpunkt der Nordgrenze und dadurch wird Arenswalde, welches östlich von diesem fossatum liegt, vom bēregten Gebiete ausgeschlossen. Nach der Schenkungs-Urkunde könnte man die Ostgrenze mit dem fossatum oder der sich daran schliessenden Obstbaum-Pflanzung aufhören lassen und, den Glesen-See für den Brizina nehmend, von da südlich von Sandow und Dobberphul durchschneiden; die Bestätigungs-Urkunde aber führt die Ostgrenze noch weiter fort, möge dadurch nun bloss eine genauere Bestimmung dieses Theils der Grenze oder eine von Boleslav dem Kloster bewilligte Erweiterung des ursprünglich geschenkten Gebiets gegeben sein. Die betreffenden Worte dieser Urkunde lauten nach Dreger No. 310: „de fossato per solitudinem super riolum Zlunce (den Schlenz-Graben) qui fluit in Ynam (die faule Ihna) et sic per decensum Yne ex altera parte ad arbores pomiferas. Inde recurrunt in stagnum Liuzina (offenbar falsch gelesen für Brizina) et sic ad riolum Diadinko etc. Danach kann man die Obstbaum-Pflanzung nur nördlich von Libbehne suchen und den See bei Billerbeck für den Brizina nehmen, von wo man dann, zwischen dem Vorwerk Ludolfshof und Falkenberg durch, südlich von Dobberphul vorbei, zum Glambeck-See gelangt. Zwischen diesen beiden Seen müssen also der rubus Diaduker, oder rivulus Diadinko, und der palus Smardin liegen. Vom Glambeck-See geht dann die Südgrenze weiter super monticulos Suineromoguliz, über die nordwestlich vom Glambeck liegenden Hügel, usque ad riolum Rutilza, qui defluit in Ynam, bis zum Rüttlingfliess, von welchem dann die Westgrenze ihm folgend bis zur faulen Ihna bei Trebene, dem Ausgangs-Punkte, sich erstreckt. Bei diesem Laufe der Südgrenze würde noch Billerbeck, nicht aber Falkenberg, zu dem geschenkten Gebiete gehören. Die vollständige Westgrenze geht vom Rüttlingbruch im Süden, dem Rüttlingfliess folgend bis zur Ihna und von da zum Stutz-See; es lag also Blumberg ausserhalb dieses Gebiets und konnte folglich immerhin Besetzung des Johanniter-Ritterordens sein.

Stargard in Pom., den 14. Februar 1859.

Dr. Schmidt,
Oberlehrer.